

SATZUNG TC OBERREITNAU

§ 1

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Oberreitnau e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lindau – Oberreitnau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Tennissportübungen
- Instandhaltung und Instandsetzung des Tennisplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Einfache Fahrlässigkeit des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärender Austritt ist

jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Zur Aufhebung des Vorstandsbeschlusses bedarf es 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es im Interesse des Vereins liegt, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Anrufung der staatlichen Gerichte ist dem ausgeschlossenen Mitglied dann verwehrt, wenn es die Einlegung des Rechtsmittels an die Mitgliederversammlung schuldhaft versäumt hat.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Clubmitglieder im Vereinsinteresse zu Maßregeln in Form einer Spielsperre, Aussperung von der Clubanlage oder Geldbuße bis zu 50,- Euro. Gegen solche Maßnahmen sind Rechtsmittel ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für die Maßregeln das Verfahren nach Ziffer 3.

§ 5

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Vorsitzender, der zugleich des Amt eines Schatzmeisters inne hat
- Schriftführer
- Technischer Leiter
- Sport- und Jugendwart
- Beisitzer

Somit insgesamt aus sieben Personen.

2. Der Vorstand wird jeweils auf den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, der zweite und dritte Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite und dritte Vorsitzende zur Vertretung des ersten Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt sind. Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspostionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Der Schriftführer führt die Mitgliederliste, erledigt den allgemeinen Schriftverkehr und verfasst die Niederschriften der Versammlungen und Sitzungen. Der technische Leiter übernimmt die Platzwartung und die Geräteverwaltung. Der Sport- und Jugendwart leiten den gesamten Sportbetrieb und die Turniere.

4. Der Vorstand stellt die Platz- und Spielordnung auf.

5. Die Wahl des Vorstandes hat mittels Stimmzettel oder durch Zuruf und Handaufheben zu erfolgen, soweit keine Einwendungen gegen dieses Verfahren erhoben werden. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus schriftlich die Annahme einer auf sie fallenden Wahl zugesagt haben. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art, sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 8000,00 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

2. Wahlberechtigt und Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Zur Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen ist der Vorstand berechtigt, sobald es ihm geboten erscheint. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe durch Unterschriften beantragt.

4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, Die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Ausnahmen: Zur Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses bedarf es 50 % Ja-Stimmen der wahlberechtigten Club-Mitglieder und/oder eines Mehrheitsbeschlusses von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Clubmitglieder. Für die Auflösung des Vereines müssen mindestens $\frac{4}{5}$ der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Stimmen-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist bei Neuzugang vor Aufnahme des Spielbetriebes und in den Folgejahren jeweils bis zum 01.03. zu bezahlen.

§ 9

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lindau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Beschlüsse dieser Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10

Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



'gez. Wolfgang Weiß · Vorstand



'gez. Bernd Kollmann · Schriftführer

Die Mitgliederversammlung vom 28.03.2017 hat die Änderung der §§ 3,6,7 und 9 der Satzung beschlossen. Die Eintragung ins Vereinsregister Kempten erfolgte am 25.05.2017 (VR 30213)